

Nachdem gutgefunnen worden die zu Thorn vorjetzt
inhaftirte an denen zu Helten geschehenen Überbrüchen,
pflichtige Pagabonden reklamiren und hiehin bringen,
auch ihnen durch das Officium Fisci den Proceß hieselbst
machen zu lassen. Was indes dann ein Centzeig
Bothe mit der Requisition dabo nach Helten abge-
schickt wird.

Als hat der Königl. Schultheiß Smolders das Requi-
sitions Schreiben von dem Bothe zu empfangen,
und sich gleich damit nach Thorn zu verfügen,
solches gehörigen Orts zu überliefern, und mit dem
Fürstlich Thornschen Rath Barren als Meier, oder
denen dazigen Beamten welche diese Sache angehet,
die nöthige Abprache wegen Auslieferung derer
Gefangenen zu nehmen, mithin demnachst
solche mit allen ihren Effecten und denen gestohle-
nen Sachen durch genugsame schützen, wobei er
der Schultheiß nebst dem Bothe selbstem präsent
sein muß, wohl geschlossen und verwahrt,
sicher hiehin zu bringen. Was indes dann die
zu suchende Auslieferung sehr geheim gehalten
werden, auch der Schultheiß alle dienstbare
Precautiones nehmen muß, damit keiner échap-
pire könne. Und wie der Königl. Rath und
Mémorir ihm darunter noch besondere instruiren
wird, als muß erwählter Schultheiß solches
alles genau observiren, auch berichten, ob sich

bei den Gefangenen, als sie apprehendirt worden, auch
keine Nachgristohlen oder andrer Gewehr befunden.

Sollen auch zu Thon gegen die Auslieferung einiger
Unkosten zu bezahlen stehen, so kann es solche gegen
Specification und Leitung bei der Wirklichen
Tradition derer Gefangenen bezahlen, und davon
ebenfalls berichten.

Obgedachter Eultheiß muß auch hieran
nichts nachlässig oder unvorsichtig tractiren, widri-
genfalls solches zu seiner Verantwortung stehen
würde.

Signatum Geldern in Commissione
Regia d. 2. Novembris 1751.

Deßmuth

Heinrich: Pappeinhaus.